

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 144 (1978)
Heft: 7-8

Rubrik: Zeitschriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschriften

Schweizerische Militärzeitschriften

Revue militaire

Nr. 5/1978: La lanterne magique. – Programme d'armement 78 (GRD). – Développement d'un nouveau fusil d'assault (GRD). – A-propos du SR et des officiers de renseignements. – La vie de tous les jours en Union soviétique. – Quelle réponse faut-il donner à la contestation? – Le phénomène de l'accélération historique et la pensée de la protection civile. – La protection civile. – Diffusion du droit de la guerre dans les forces armées.

Nr. 6/1978: La femme dans l'armée suisse (Übersetzung des Sonderheftes ASMZ Nr. 6/1978).

Schweizer Soldat

Nr. 6/1978: Ausbildungsplätze für die Armee. – Kampftruppenschule I der Bundeswehr. – Israels Infanteristen im Training.

Schweizer Zeitschrift für Sportmedizin

Die körperliche Entwicklung von Schweizer Jugendlichen

Eine anthropometrische und leistungsphysiologische Längsschnittstudie an 13- bis 20jährigen Adoleszenten männlichen Geschlechts.

An 377 männlichen Jugendlichen des Gymnasiums Burgdorf wurden im Verlauf von 7 Jahren 1 bis 7 anthropometrische und ergometrische Messungen vorgenommen. Für jedes Altersjahr von 13 bis 20 wurden in 1197 Einzelmessungen folgende Durchschnittswerte ermittelt: Körpergröße, Körpergewicht, Körperoberfläche, fettfreie Körpermasse, Anteil Fett an der fettfreien Körpermasse, Arbeitskapazität 170 absolut und relativ sowie die extrapolierte maximale O₂-Aufnahme absolut und relativ. Es wird gezeigt, daß sich für größere Untersuchungsgruppen das Körperfett anstatt aus 10 auch aus 4 Hautfalten berechnen läßt, indem ein einfacher Korrekturfaktor eingeführt wird. Die Methode von Walker zur Vorabrechnung der endgültigen Körpergröße wurde anhand unseres

Kollektivs getestet. Sie ergibt zwar akzeptable Durchschnittswerte, ist aber für die Prognose von Einzelwerten zu wenig zuverlässig. Die Resultate der anthropometrischen Messungen sind alle im Rahmen der Vergleichswerte aus anderen zivilisierten Ländern. Die Werte der maximalen O₂-Aufnahme wurden aus den Herzfrequenzen auf zwei unterschiedlichen submaximalen Belastungsstufen ermittelt und miteinander verglichen. Es zeigt sich, daß die Belastungsintensität möglichst nahe dem Extrapolationspunkt, das heißt, der altersentsprechenden maximalen Herzfrequenz gewählt werden muß, will man zuverlässige Resultate erhalten. Das Dauerleistungsvermögen unserer jüngeren Gymnasiasten ist etwas schlechter als die Durchschnittswerte anderer zivilisierter Länder, bei Abschluß des Wachstums ist aber dieser Rückstand wettgemacht. jst
(Aus Nr. 2/78)

Wojennyi Wjestnik (UdSSR)

Minensuchen

Das Minensuchen ist in erster Linie eine Aufgabe der Pioniere. Die Erfahrung zeigt, daß auch die übrigen Waffengattungen sich damit befassen müssen.

Der Bestand einer Minensuchgruppe kann variieren, zwischen wenigen Mann und einem ganzen Pionierzug. Die Gruppe wird ausgerüstet mit Kompassen, Drahtscheren, Minensuchseisen, Minensuchgeräten, Sprengmeisterausrüstungen, Bombensuchgeräten.

Für das Aufsuchen von Minen und andern Sprenganlagen werden gewöhnlich Spezialinstrumente und -vorrichtungen verwendet. Daneben erweisen sich aber auch die altbewährten Werkzeuge wie Minensuchseisen und Minensuchanker immer noch als nützlich, sofern sie von erfahrenen Leuten gehandhabt werden.

Selbst die größte Mühe und Sorgfalt beim Einsatz der modernen Minensuchgeräte ist natürlich umsonst, wenn die Geräte nicht vorher richtig eingestellt wurden oder wenn die elektrischen Batterien nicht mehr in gutem Zustande sind.

Die Arbeit mit den Minensuchseisen erfordert Sorgfalt. Bei der Suche nach Panzerabwehrminen muß alle 10–20 cm eingestochen werden, bei Personenminen alle 5–10 cm. Es genügt also keinesfalls, einfach alle 30–50 cm einen Einstich zu machen.

Bei Minen ist stets damit zu rechnen, daß sie mit einer Sicherung gegen Wiederaufnahme versehen sind. Ehe man eine entdeckte Mine wegzutragen versucht, sollte man sie mit einem Minensuchanker aus ihrer Bettung herausziehen.

Die nötigen Vorrichtungen für das Entfernen der gefundenen Minen lassen sich durch die Truppe selbst herstellen. Am besten arbeitet man mit einem 3- oder 4armigen Minensuchanker, an dessen Öse eine kräftige Schnur oder ein dünnes Seil von 30–40 m Länge befestigt ist. Eine solche Vorrichtung eignet sich zum Entfernen von Minen mit Zugzündern sowie zum Auseinanderreißen von Verhauen und

Drahthindernissen, die mit Sprengmitteln durchsetzt sind.

Sehr gefährlich sind Minenfallen. Ein Merkblatt aus dem Jahre 1943, das auch heute noch aktuell sein dürfte, gibt die folgenden Ratschläge:

Minenfallen sind überall dort zu vermuten, wo ein einzelner Gegenstand die allgemeine Aufmerksamkeit erregt. So zum Beispiel bei Waffen, Kartentaschen und Motorrädern, die vom Gegner unversehrt zurückgelassen wurden. Die verdächtigen Gegenstände sollten zuerst mit einem Haken, einem Minensuchanker oder einer Schlinge erfaßt und aus einer Deckung heraus mit einem Seil oder einer Leine von ihrem Standort weggezogen werden. Falls bei einer Bewegung von 1–2 m keine Explosion erfolgt, so bedeutet dies, daß man sich nach 10–15 Min. dem Gegenstand nähern darf.

Das Merkblatt gibt ferner die folgenden Anweisungen:

– Hüte dich vor allen Gegenständen, die in der Hand des Feindes waren!

– Unterlasse jede Handlung, von deren Richtigkeit du nicht fest überzeugt bist! Ist etwas nicht klar, so laß die Minenfälle unberührt und melde sie den Pionieren!

– Für das Entschärfen einer Mine sollst du allein sein und ohne Eile oder Nervosität vorgehen: alle andern Leute sollen in sicherer Entfernung bleiben!

– Sei um so vorsichtiger und aufmerksamer, je mehr Müdigkeit du verspürst.

Besonders große Fertigkeit und besonderen Mut erfordert das Entschärfen von Minen mit Zeitzündern.

Neben den eigenen Minensuchmitteln sollte die Truppe auch die Minen und Sprengmittel der möglichen Gegner kennenlernen.

Nicht zu vergessen ist dabei, daß die Armeen der Nato in den letzten Jahren mit einer Reihe von Personen- und Panzerabwehrminen ausgerüstet wurden, bei denen Gehäuse und Zünder aus Plastik bestehen. Mit Induktions-Minensuchgeräten können sie nicht mehr gefunden werden. Hier können Minensuchseisen helfen. es
(Aus Nr. 1/1978)

Aviation Week and Space Technology, USA

RF-5E: Aufklärerversion des F-5E-Tiger 2

Mit Einwilligung der US-Regierung wird die Firma Northrop auf eigene Kosten eine Aufklärerversion ihres leichten Kampfflugzeuges F-5E-Tiger 2 (zur Zeit in Auslieferung an die schweizerische Flugwaffe) entwickeln. Beim RF-5E (R = Reconnaissance) werden sämtliche Kameras und elektronische Systeme für die Tag- und Nachtaufklärung innerhalb der Rumpfnase untergebracht. Die Flugleistungen des Aufklärers sollen denjenigen des Kampfflugzeuges nicht nachstehen. pb

Die Rüstung der Warschauer-Pakt-Staaten

Die Wapa-Staaten werden mit dem in der Tschechoslowakei gebauten Raketen-system RM-70 «Tatra» ausgerüstet. Die Waffe feuert 122-mm-Raketen in Salven

von 40 Schuß mit sofortiger Nachladung einer zweiten Serie, noch bevor die erste das Ziel erreicht. Im vergangenen Jahr wurden in der Sowjetunion 3000 Panzerfahrzeuge hergestellt, und man erwartet, daß die Russen etwa 7000 Panzer T-72 im Feld haben werden, bevor die Amerikaner 1981 den neuen XM-1 in Dienst stellen. Die Produktion des XM-1 wird über eine Zehnjahresperiode etwa 4000 Einheiten betragen. pb

Military Review

Die psychologische Ausbildung der sowjetischen Kommandanten

Die Russen betrachten Militärpsychologie als einen Bestandteil der Ausbildung. Die Seele des Soldaten soll so geformt werden, daß die gewünschten geistigen Qualitäten erreicht werden. Disziplin und Indoktrination können nur durch das Eindringen der Psychologie (als Wissenschaft) in die Armee gestärkt werden. Das psychologische Training umfaßt die Formung des Kampfwillens (Mut, Bestimmtheit, Standfestigkeit); die Bildung intellektueller Qualitäten (Schlagfertigkeit, Findigkeit, Anpassungsfähigkeit); Entwicklung emotionaler Sicherheit (Selbstkontrolle, Kaltblütigkeit, Zurückhaltung); Erziehung zu sozialpsychologischen Qualitäten (Kameradschaft, Freundschaft, Kooperation). Politische und moralische Ausbildung gehen Hand in Hand mit der psychologischen und militärischen. Die psychologische Abhärtung des Willens ist entscheidend und wird durch Ausbildung unter realistischen, harten Bedingungen betrieben. Hierzu gehört auch das Training unter ABC-Bedingungen. Das psychologische Training angehender Offiziere erfolgt in 3 Phasen: 1. Bestimmen der psychologischen Eigenheiten und Beobachten der sich entwickelnden Persönlichkeit. 2. Eigentliches psychologisches Training mit dem Ziel: Entwickeln von Aggressivität, klare Vorstellung vom Charakter des Krieges und der Methoden moderner Gefechtsführung, Schaffen von Vertrauen in die eigenen Streitkräfte, Festigen des Willens alle auftretenden Schwierigkeiten zu überwinden. 3. Evaluieren und Bestimmen der psychologischen Qualitäten des jungen Offiziers und Erstellen entsprechender Dossiers zuhanden der Einteilungseinheiten. – Das Prinzip des Wettbewerbes spielt eine soziopolitische und indoktrinäre Rolle. Durch Wettbewerb werden Ehre, moralische Verantwortung und Ideologie zur gemeinsamen Sache und damit zum Träger der Disziplin.

Der sowjetische Kommandant ist sehr gehorsam.

Striktes Beachten der Vorschriften ist eine Selbstverständlichkeit und erzieht zur notwendigen Gefolgschaft, garantiert die Verwirklichung gemeinsamer Grundsätze und erleichtert die Führung auf dem Gefechtsfeld.

Der Kommandant ist bereit jederzeit zu kämpfen. Die Soldaten erhalten eine gründliche und realistische Vorstellung vom modernen Gefecht und werden

gelehrt, daß der Krieg jederzeit ausbrechen könnte. Kommandanten und Soldaten werden psychologisch auf die Realität des Kampfes vorbereitet. Körperlicher Drill wird groß geschrieben, er dient der Willensschulung für den Kampf. Die politische und psychologische Schulung formen willensstarke Kommandanten mit starkem Selbstvertrauen. Der sowjetische Offizier gehört zur Elite. Er wird vom Volk getragen und profitiert von Vergünstigungen.

Der sowjetische Kommandant ist gut geschult. Über 41% verfügen über höhere militärische oder spezielle Ausbildung. 80% der Regimentskommandanten haben eine höhere militärische Ausbildung. Der Kommandant hat Vertrauen in Waffe und Ausrüstung. Er ist diszipliniert. 90% der Offiziere sind Mitglieder der Komsomol oder der KP. Die Offiziere sind ideologisch überzeugt und verfügen über eine wissenschaftliche Weltvorstellung. Das Offizierskorps ist relativ jung. So sind über 65% der Offiziere der Regimenter unter 30 Jahren.

(Aus Nr. 7/1977)

ra

Europäische Wehrkunde BRD

Annullierung der Wehr- und Ersatzdienstnovelle

Am 13. April erklärte das Bundesverfassungsgericht das Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes vom 13. Juli 1977 als mit dem Grundgesetz «unvereinbar und nichtig». Die von den Richtern aufgestellten Leitsätze lauten:

1. Die von der Verfassung geforderte militärische Landesverteidigung kann auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht, aber – sofern ihre Funktionstüchtigkeit gewährleistet bleibt – verfassungsrechtlich unbedenklich, beispielsweise auch durch eine Freiwilligenarmee, sichergestellt werden.

2. Die allgemeine Wehrpflicht ist Ausdruck des allgemeinen Gleichheitsgedankens. Ihre Durchführung steht unter der Herrschaft des Artikels 3, Abs. 1 Grundgesetz.

3. Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen sind gemäß Art. 12a, Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4, Abs. 3 GG, von Verfassungs wegen vom Wehrdienst nach Art. 12a, Abs. 1 GG, befreit.

4. Der Kerngehalt des Grundrechts aus Art. 4, Abs. 3 GG, besteht darin, den Kriegsdienstverweigerer vor dem Zwang zu bewahren, in einer Kriegshandlung einen anderen töten zu müssen, wenn ihm sein Gewissen eine Tötung grundsätzlich und ausnahmslos zwingend verbietet. Die Ableistung vom Wehrdienst außerhalb dieser Zwangslage und ihres unmittelbaren Zusammenhangs, insbesondere die Leistung von Wehrdienst in Friedenszeiten, fällt nicht schlechthin in den Kernbereich des Grundrechts aus Art. 4, Abs. 3 GG. Das Grundgesetz gibt indes durch die in Art. 12a, Abs. 2 GG, erteilte Ermächtigung, auf gesetzlichen Wegen eine Ersatzdienstpflicht einzuführen, zu erkennen, daß es denjenigen, der den Kriegsdienst mit

der Waffe aus Gewissensgründen verweigert, auch außerhalb des von Art. 4, Abs. 3 GG, geschützten Kernbereichs, mithin grundsätzlich auch in Friedenszeiten nicht zum Dienst mit der Waffe herangezogen wissen will.»

Der Ersatzdienst sei nicht «als alternative Form der Erfüllung der Wehrpflicht gedacht; er ist nur Wehrpflichtigen vorbehalten, die den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigern». Das Grundgesetz verlangt, «daß der Wehrpflichtige grundsätzlich Wehrdienst leistet und verbietet deshalb, in den als Ersatz des Wehrdienstes eingerichteten Zivildienst andere als solche Wehrpflichtige einzuberufen», die den Waffendienst aus Gewissensgründen verweigern. Anerkannt als Kriegsdienstverweigerer werden nur solche Wehrpflichtige, «bei denen mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, daß in ihrer Person die Voraussetzungen der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen erfüllt sind». Der Gesetzgeber kann außer der Pflicht, Waffendienst zu leisten, alle Pflichten und Belastungen wie dem Wehrdienstleistenden in gleichem Maße auch den Zivildienstleistenden auferlegen. Das ist derzeit nicht der Fall: «Angesichts des Mißverhältnisses zwischen der Zahl der verfügbaren Ersatzdienstpflichtigen und der Zahl der vorhandenen und besetzbaren Einsatzplätze im Zivildienst sowie im Hinblick darauf, daß der Gesetzgeber den ihm vom Grundgesetz für die rechtliche Ausgestaltung des Zivildienstes gezogenen Rahmen bislang nicht ausgeschöpft hat, kann die Ersatzdienstpflicht gegenwärtig nicht als eine im Verhältnis zur Wehrdienstpflicht auch nur gleichermaßen aktuelle und gleichbelastende Pflicht angesehen werden.»

Die Ausgestaltung des Zivildienstes als «lästige Alternative», wie es der Rechtsvertreter der Bundesregierung, Professor Kriele formulierte, wird vom Bundesverfassungsgericht als möglicher Weg bezeichnet. In seiner Begründung hob es besonders auf die Zahlenverhältnisse ab: bis zum Inkrafttreten der Einstweiligen Anordnung vom 15. Dezember 1977 seien knapp 15000 nicht zum Zivildienst herangezogen worden. Dazu komme ein Ansteigen der Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer von 2400 im Jahr 1956 auf 40600 im Jahr 1976. Auf diese Zahl wurde Bezug genommen als Beleg für die These des Gerichts, es werde «besonders in der jüngeren Generation die Gewissensentscheidung, die eine absolute Entscheidung ist, zunehmend mißverstanden». Das Gericht wies auf Publikationen hin, die Handlungsanleitungen für eine erfolgreiche Kriegsdienstverweigerung geben. Solange der Gesetzgeber die Entscheidung für die allgemeine Wehrpflicht aufrechterhalte, dürfe er die Verweigerung des Wehrdienstes nicht über die in der Verfassung gezogenen Grenzen hinaus aus «der freien, möglicherweise von anderen Motiven getragenen Entscheidung der unmittelbar Betroffenen anheimgeben, wenn die Wehrerechtigkeit nicht Schaden leiden soll». Eine Regelung, die der Wehrgerechtigkeit Rechnung trage, sei im Sinne einer Reform des Anerkennungsverfahrens von Wehrdienstverweigerern dem Gesetzgeber auch für die Zukunft nicht verwehrt.

(Aus Nr. 5/78)

jst ■